

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine in der Stadt Espelkamp (Sportförderrichtlinie)

Präambel

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität in Espelkamp. Der gesellschaftliche und soziale Beitrag des Sports ist ein unentbehrlicher Bestandteil eines funktionierenden örtlichen Gemeinwesens. Der Sport wirkt bei Bildungs- und Erziehungsprozessen, der Inklusion und Integration, Gesundheitsförderung, Wertorientierung und Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen mit. Die Stadt Espelkamp fördert ihre Sportvereine nach der folgenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Espelkamp unterstützt und fördert die im Stadtgebiet ansässigen eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine sowie den Stadtsportverband Espelkamp. Die Sportvereine müssen dem Kreissportbund Minden-Lübbecke und/oder dem Stadtsportverband Espelkamp angehören.
- 1.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Bei der Antragstellung ist die Gemeinnützigkeit sowie die Mitgliedschaft beim Kreissportbund Minden-Lübbecke und/oder beim Stadtsportverband Espelkamp nachzuweisen.
- 1.3 Aus der Sportförderrichtlinie kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen hergeleitet werden. Die Zuschüsse werden im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie grundsätzlich nur gewährt, solange Mittel für den Zweck im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- 1.4 Die Gesamtfinanzierung der von den Sportvereinen beantragten Einzelmaßnahmen muss durch diese gesichert sein.
- 1.5 Die bewilligten Zuschüsse werden auf volle Euro-Beträge gerundet.
- 1.6 Über Ausnahmen nach dieser Richtlinie und über die Förderungswürdigkeit im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Fachausschuss.
- 1.7 Ein von den Sportvereinen beantragter Zuschuss ist zu kürzen, wenn für die gleiche beantragte Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln bzw. von privaten Sponsoren Zuschüsse in Aussicht gestellt sind bzw. gewährt werden.
- 1.8 Nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel aus der Sportpauschale werden am Jahresende durch die Stadt Espelkamp zur Unterhaltung der städtischen Sportstätten verwendet.

2. Förderung der Jugendarbeit

- 2.1 Den Sportvereinen werden zur Aufrechterhaltung des Übungsbetriebs im Jugendbereich laufende Zuschüsse gewährt. Für die im Landessportbund NRW gemeldeten Mitglieder bis 18 Jahre wird ein Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Person geleistet.
- 2.2 Die Auszahlung des Zuschusses muss bis zum 31.10. eines jeden Jahres bei der Stadt Espelkamp beantragt werden. Dem Antrag ist eine Kopie der Mitgliedermeldung an den Landessportbund NRW beizufügen.
- 2.3 Die Förderung finanziert sich aus städtischen Finanzmitteln.

3. Förderung Deutsches Sportabzeichen

- 3.1 Für jedes abgelegte Sportabzeichen wird ein Zuschuss in Höhe von 2,00 € an die Sportvereine sowie an die im Stadtgebiet Espelkamp ansässigen Schulen gewährt.
- 3.2 Eine Förderung muss bis spätestens Ende Februar des Folgejahres beantragt werden. Das Ergebnis über die im abgelaufenen Kalenderjahr abgelegten Sportabzeichen ist im Rahmen des Antrags nachzuweisen.
- 3.3 Die Förderung finanziert sich aus städtischen Finanzmitteln.

4. Förderung des Stadtsportverbands Espelkamp

- 4.1 Der Stadtsportverband Espelkamp wirkt als Bindeglied zwischen den Sportvereinen und der Stadt Espelkamp bei der Förderung des Sports und der Sportvereine mit.
- 4.2 Dem Stadtsportverband wird zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Durchführung der Sportlerehrung, auf Antrag ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 4.000,00 € gewährt.
- 4.3 Die Förderung finanziert sich aus städtischen Finanzmitteln.

5. Förderung im Einzelfall

- 5.1 Jeder Sportverein hat die Möglichkeit Sonderbezuschussungen, insbesondere für Anschaffungen von Geräten und Sportmaterialien, schriftlich einmal jährlich zu beantragen. Die Zuschuss-höhe ist auf maximal 3.000,00 € je Verein und Jahr begrenzt. Des Weiteren wird ein Zuschuss nur gewährt, sofern die Zuschusshöhe mindestens 250,00 € beträgt.
- 5.2 Jeder Sportverein hat die Möglichkeit Sonderbezuschussungen für Anschaffungen von Software zur Ausübung virtueller Sportarten zu beantragen. Vereine bekommen die Förderung für solche

Maßnahmen, die ausdrücklich eine Verbindung mit Sport- und Bewegungsangeboten im Verein vorsehen, dies ist dann gegeben, wenn die Ausübung der virtuellen Sportart in die reale Ausübung der Sportart im Verein integriert ist. Die virtuelle Sportart ist dafür auch im Trainingsplan des Vereins als Sportart anzubieten. Es muss sich zudem um Software für computergestützte Trainingssysteme handeln, so dass die Regeln und Bewegungsabläufe den realen Disziplinen überwiegend nachempfunden sind. Die Software muss sich für den Einsatz im Jugendbereich eignen. Die Vorgaben des Jugendschutzes sind uneingeschränkt zu beachten. Die Zuschusshöhe ist auf maximal 1.000,00 € je Verein und Jahr begrenzt. Des Weiteren wird ein Zuschuss nur gewährt, sofern die Zuschusshöhe mindestens 250,00 € beträgt.

5.3 Der Zuschuss beträgt 50% der nicht gedeckten Kosten.

5.4 Die Anträge sind zwecks Vorprüfung beim Stadtsportverband Espelkamp einzureichen. Die Stellungnahme des Stadtsportverbandes ist bei der Zuschussgewährung zu berücksichtigen. Sofern mehrere Anträge in einem Jahr vorliegen und die für das Jahr bereitgestellten Mittel aus der Sportpauschale absehbar nicht auskömmlich sein werden, um alle vorliegenden Anträge bedienen zu können, kann vom Stadtsportverband in Abstimmung mit den antragstellenden Sportvereinen eine Reihenfolge festgelegt werden.

5.5 Für beabsichtigte Anschaffungen vor Bewilligung der Zuwendung bedarf es der Zustimmung durch den Bürgermeister. Die Notwendigkeit der vorzeitigen Anschaffung ist schriftlich zu begründen. Eine vorzeitige Anschaffung ohne die oben genannte Zustimmung führt zum Ausschluss einer Förderung.

5.6 Zuschüsse für Verbrauchsmaterial (Bälle, Netze, etc.), Mannschafts- und Gruppenkleidungen sowie Uniformen für Auftritte werden nicht gewährt.

5.7 Über bewilligte Zuschüsse im Einzelfall ist ein Verwendungsnachweis (Gesamtaufstellung der Einnahmen und Ausgaben) unter Beifügung der Rechnungen (Kopien) bei der Stadt Espelkamp einzureichen. Nicht zum beantragten Zweck verwendete Zuschussmittel sind zurückzuzahlen. Die Stadt Espelkamp hat das Recht die Originalbelege der Rechnungen bei Bedarf anzufordern. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des Folgejahres, gegenüber der Stadt Espelkamp nachzuweisen.

5.8 Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, bei Ausnutzung sämtlicher Forderungsmöglichkeiten anderer Stellen. Dieses ist im Rahmen des Antrags zu bestätigen.

5.9 Die Förderung finanziert sich ausschließlich aus der Sportpauschale. Hierfür stehen 25% der jährlich vom Land NRW zugewiesenen Sportpauschale zur Verfügung. Nicht in Anspruch genommene Fördermittel können für Mehrausgaben bei baulichen Maßnahmen verwendet werden.

6. Förderung von baulichen Maßnahmen

6.1 Jeder Sportverein hat die Möglichkeit, eine Förderung von baulichen Maßnahmen schriftlich einmal jährlich zu beantragen. Folgende bauliche Maßnahmen sind förderfähig:

- Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen, Wiederaufbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten
- Modernisierung, raumbildende Ausbauten und Instandsetzungen von Sportstätten

6.2 Die Stadt Espelkamp gewährt pro bauliche Maßnahme einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Die Zuschusshöhe ist auf maximal 25.000,00 € je Verein und Jahr begrenzt. Die Höhe der fiktiven Kosten für Eigenleistungen darf nicht mehr als 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben übersteigen. Für erbrachte Eigenleistungen wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 € / Stunde angerechnet.

6.3 Die Anträge sind zwecks Vorprüfung beim Stadtsportverband Espelkamp einzureichen. Die Stellungnahme des Stadtsportverbandes ist bei der Zuschussgewährung zu berücksichtigen. Sofern mehrere Anträge in einem Jahr vorliegen und die für das Jahr bereitgestellten Mittel aus der Sportpauschale absehbar nicht auskömmlich sein werden, um alle vorliegenden Anträge bedienen zu können, ist vom Stadtsportverband in Abstimmung mit den antragstellenden Sportvereinen eine Reihenfolge festzulegen.

6.4 Anträge auf Förderung von baulichen Maßnahmen werden im zuständigen Fachausschuss beraten und beschlossen.

6.5 Für einen vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn bedarf es der Zustimmung des Bürgermeisters. Die Notwendigkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist schriftlich zu begründen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ohne die oben genannte Zustimmung führt zum Ausschluss einer Förderung.

6.6 Mit den Anträgen auf Förderung von baulichen Maßnahmen sind folgende Unterlagen einzureichen:

a) Bauliche Maßnahmen bis zu einer Höhe an zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 25.000,00 €

- Beschreibung der Maßnahme einschließlich Begründung
- Kostenvoranschlag
- Vorgesehene Eigenleistung
- Eventuelle Baugenehmigungen und sonstige Erlaubnisse

b) Bauliche Maßnahmen mit einer Höhe an zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von über 25.000,00 €

- Erläuterungsbericht/Bau- bzw. Betriebsbeschreibung
- Entwurfszeichnungen (Grundrisszeichnungen, Ansichten, Übersichtsplan)
- Kostenberechnung nach DIN (Berechnung muss überprüfbar sein!)
- Bauzeitplanung

- Finanzierungsübersicht (Eigenleistungen, Eigenkapital, Fremdmittelzuschüsse Dritter / Darlehen)
- Eventuelle Baugenehmigungen und sonstige Erlaubnisse

6.7 Der bewilligte Zuschuss wird grundsätzlich in einer Summe ausgezahlt. Bei Bedarf und entsprechendem Nachweis können Abschlagszahlungen geleistet werden.

6.8 Über bewilligte Zuschüsse für bauliche Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis (Gesamtaufstellung der Einnahmen und Ausgaben) unter Beifügung der Rechnungen (Kopie) bei der Stadt Espelkamp einzureichen. Für die erbrachten Eigenleistungen sind Stundenzettel vorzulegen. Sofern die bauliche Maßnahme einer Baugenehmigung bedarf, ist der Schlussabnahmeschein vorzulegen. Nicht zum beantragten Zweck verwendete Zuschussmittel sind zurückzuzahlen. Die Stadt Espelkamp hat das Recht die Originalbelege der Rechnungen bei Bedarf anzufordern.

6.9 Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, bei Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten anderer Stellen. Dieses ist im Rahmen des Antrags zu bestätigen.

6.10 Die Förderung finanziert sich ausschließlich aus der Sportpauschale. Hierfür stehen 50% der jährlich vom Land NRW zugewiesenen Sportpauschale zur Verfügung. Stehen im laufenden Haushaltsjahr für eine genehmigte Bezuschussung einer baulichen Maßnahme nicht mehr ausreichend Finanzmittel aus der anteiligen Sportpauschale zur Verfügung, so wird der restliche Zuschuss aus der anteiligen Sportpauschale des Folgejahres finanziert.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie zur Förderung der Jugendpflege und des Sports in der Stadt Espelkamp vom 14.11.2012 außer Kraft.

Die 1. Änderung dieser Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.